

# **Satzung der Gemeinde Scherstetten**

## **über die Erhebung von Gebühren sowie für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 12.09.2018**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Scherstetten folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (Jahresgebühr § 7)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Auftragserteilung an die Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 c.
2. Die Zeitdauer des Nutzungsrechtes beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Graburkunde.
3. Die Gebühr wird mit der Zustellung oder Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
4. Zur Gebührenerhebung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Scherstetten oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt.
5. Die Jahresgebühr nach § 7 dieser Satzung wird jährlich zum 15. August zur Zahlung fällig.

### § 4 Grabgebühren

1. Die Gebühren betragen für die volle Nutzungszeit (20 Jahre)
 

a) Einzelgrab	<b>190 €</b>
b) Doppelgrab und Familiengrab	<b>310 €</b>
c) Urnengrab	<b>160 €</b>
d) Urnennische in der Urnenwand inkl. Verschlussplatte	<b>400 €</b>
2. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind anteilige Grabgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre im voraus zu entrichten (§ 24 Abs. 6 der Friedhofssatzung).
3. Bei sonstiger Verlängerung der Nutzungszeit wird pro Jahr 1/20 der in Ziffer 1 festgesetzten Gebühr festgelegt. Verlängerungen für eine Nutzungszeit unter 20 Jahren bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Graburkunde wird erst nach Gebührenbegleichung ausgestellt und ausgehändigt.

## § 5 Bestattungsgebühren

<b>1. Betreuung des Leichenhauses und des Friedhofes</b>	
1.1. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	<b>26 €</b>
dto. bei Urnenbestattung	<b>13 €</b>
1.2. Annahme des Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Leichenhalle bei Fremdbestatter innerhalb der Arbeitszeit	<b>60 €</b>
- Öffnen und Schließen des Leichenhauses	
- Entgegennahme von Sarg oder Urne	
- Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw Überführungspapiere und Weitergabe an die Friedhofsverwaltung	
1.3. Herausgabe des im Leichenhaus eingestellten Verstorbenen oder einer Urne bei Fremdbestatter innerhalb der Arbeitszeit	<b>60 €</b>
- Öffnen und Schließen des Leichenhauses	
- Herausgabe des Sarges oder der Urne	
- Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere an den Abholer	
1.4. Annahme bzw. Herausgabe eines Verstorbenen/einer Urne außerhalb der Dienstzeit bei Fremdbestattern	<b>60 €</b>
- Zuschlag zu 1.2, 1.3 und 1.4	
1.5. Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne im Leichenhaus für die Trauerfeier	
Sarg	<b>60 €</b>
Urne	<b>40 €</b>
- Gestellung der Grunddekoration im Leichenhaus, Kerzenleuchter etc.	
- Entgegennahme von Kränzen und Blumen	
- Dekoration der Kränze und Blumen	
- Durchführung der Dekorationsarbeiten im Leichenhaus	
- Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur Trauerfeier	
1.6. Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme bei Fremdbestattern innerhalb der Arbeitszeit	<b>60 €</b>
- Öffnen und Schließen des Leichenhauses	
- Öffnen und Schließen des Sarges	
- Wartezeit	
1.7. Reinigung des Leichenhauses	<b>20 €</b>
1.8. Kerzen zur Aufbahrung (4 Stück à 8 €)	<b>32 €</b>
<b>2. Durchführung der Bestattung</b>	<b>60 €</b>
2.1. Leitung der Bestattung	
- Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner	
- Einweisung der Sarg- und Urnenträger	
- Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker	
- Zusammenstellung und Leitung des Trauerkonduktes	

-	Betreuung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges	
-	Bedienung der Lautsprecheranlage im Leichenhaus und am Grab	
2.2.	Transport des Sarges (4 Träger à 60 €) zum Grab und Absenken des Sarges	<b>240 €</b>
-	4 Sarg/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung	
2.3.	Transport der Urne	<b>60 €</b>
-	1 Urnen-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung	
2.4.	Blumen und Kränze zum Grab verbringen	<b>45 €</b>
-	Transport der Blumen zum Grab, Auflegen der Blumen auf das Grab	
<b>3.</b>	<b>Öffnen und Schließen des Grabes</b>	
3.1.	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes 1,80 m	<b>690 €</b>
-	Ausheben des Grabes mit einem Friedhofsbagger	
-	fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7	
-	Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7	
-	Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasser- kesseln (wie ortsüblich)	
-	Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger	
-	Anlage eines vorläufigen Grabhügels	
3.2.	Zwischenlagerung Erdaushub in Container	<b>60 €</b>
3.3.	Deponierung überschüssiger Grabaushub auf Friedhofgelände	<b>21 €</b>
3.4.	Zuschlag Tieferlegung 2,30 m	<b>290 €</b>
3.5.	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis 6. Lebensjahr	<b>290 €</b>
3.6.	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	<b>240 €</b>
-	Ausheben des Grabes	
-	Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasser- kesseln (wie ortsüblich)	
-	Verfüllen und Schließen des Grabes	
-	Anlage eines Grabhügels	
-	Deponieren von überschüssigem Grabaushub auf Friedhofsgelände	
3.7.	Öffnen und Schließen der Urnennische	<b>180 €</b>
-	falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung im Leichenhaus und Wiedereinstellung	
-	Aufstellung von Weihwasserkesseln (wie ortsüblich)	
<b>4.</b>	<b>Umbettungen / Exhumierungen</b>	
4.1.	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zuzüglich 3.1	<b>400 €</b>
-	Freilegung und Ausgrabung des Sarges	
-	Wiederbeisetzung	

4.2. Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zuzüglich 3.1	<b>450 €</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freilegung und Ausgrabung des Sarges</li> <li>- Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. der sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste</li> </ul>	
4.3. Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab zuzüglich 3.6	<b>70 €</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne</li> </ul>	
4.4. Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit zuzüglich 3.6	<b>150 €</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freilegung und Ausgrabung der Urne</li> <li>- Öffnen der Aschenkapsel</li> <li>- Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes</li> <li>- Beisetzung im Aschensammelgrab</li> <li>- fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne</li> </ul>	
4.5. Freiräumung eines Urnennischengrabes nach Ablauf der Ruhezeit zuzüglich 3.7	<b>120 €</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freilegung und Ausgrabung der Urne</li> <li>- Öffnen der Aschenkapsel</li> <li>- Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes</li> <li>- Beisetzung im Aschensammelgrab</li> <li>- fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne</li> </ul>	
<b>5. Zuschläge</b>	
5.1. Beisetzung / Beerdigung am Samstag	<b>250 €</b>
5.2. Erschwerniszuschläge pro Mann und Stunde	<b>60 €</b>
Sargübergroße (normale Abmessungen: 200 cm x 70 cm)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Frost</li> <li>- Wasser</li> <li>- Wurzeln</li> <li>- Wasser- und Schlammpumpe</li> <li>- Altfundamente</li> <li>- Sand</li> <li>- Steine und Fels</li> </ul>	

## § 6 Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr pro Beerdigung	<b>26 €</b>
2. Gebühr für sonstige Arbeiten nach Zeitaufwand pro Person und Stunde nach Absprache des Bestattungsunternehmens mit der Gemeinde	<b>45 €</b>
3. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kosten-	

erstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 7**

### **Friedhofunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr)**

Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofgeländes verrechnet die Gemeinde pro Grabstelle eine Friedhofunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr) in Höhe von **28 €**. Diese Gebühr wird auch fällig beim Kauf einer Grabstelle, die noch nicht sofort belegt wird.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bereits bezahlten Gebühren.

Muss das Grabrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren für die Restlaufzeit zu entrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 01.01.2018 i. d. Fassung vom 08.11.2017 außer Kraft.

Scherstetten, den 12.09.2018

Gemeinde Scherstetten

Robert Wippel  
1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 12.09.2018

öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Stauden-Bote vom 21.09.2018

Inkrafttreten am 01.10.2018